

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 27.09.2006 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 30.01.2007, KOA 1.011/06-105, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-51 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

51 Funkstelle MAYRHOFEN 3, Standort Filzenalm, Frequenz 98,2 MHz (im Folgenden: „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 51 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zugeordneten, in den Beilagen 1-51 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, Teile des Bezirks Voitsberg, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt

und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, Teile des Bezirks Hermagor, Teile der Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee und Frauenstein, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirkes Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Lienz und Umgebung, Teile des Zillertals sowie das obere Inntal und die Städte Bludenz und Feldkirch und deren jeweilige Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-51 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 51) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Zillertaler Medien GmbH i.G.**, Laimach 201, 6283 Hippach, eingelangt am 02.08.2006, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der **Antenne Salzburg GmbH**, (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg), Friedensstraße 14a, A - 5020 Salzburg, vom 29.09.2006 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ wird gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
5. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das technische Konzept der **Zillertaler Medien GmbH i.G.** vom 19.02.2006 als Grundlage gedient hat.
6. Über die Anträge der **Zillertaler Medien GmbH i.G.**, der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: Österreichische christliche Mediengesellschaft), (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien), vertreten durch Rechtsanwälte Siemer – Siegl – Füreder & Partner, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien, und der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ wird gemäß § 59 Abs. 1 AVG gesondert abgesprochen werden.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.11.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der Zillertaler Medien GmbH i.G. vom 15.11.2005 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 101,5 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“ ein.

Daraufhin erging am 01.12.2005 ein Mängelbehebungsauftrag an die Zillertaler Medien GmbH i.G., dem diese mit Telefax vom 15.12.2005 und mit am 20.12.2005 eingelangtem Schreiben vom 14.12.2005 nachkam.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 101,5 MHz“ technisch nicht realisierbar ist. Die Zillertaler Medien GmbH i.G. änderte daraufhin ihr technisches Konzept und beantragte mit Schreiben vom 19.02.2006 die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“.

Die darauf folgende technische Prüfung ergab, dass die beantragten drei Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“ technisch realisierbar sind.

Die Zillertaler Medien GmbH i.G. wurde daraufhin mit Schreiben vom 05.05.2006 ersucht, ihren Antrag um Angaben insbesondere dahingehend zu ergänzen, wie das geplante Programm vor allem in Anbetracht der technischen Reichweite von insgesamt 71.000 Personen und der Wettbewerbssituation vor Ort auf Dauer finanziert werden soll. Entsprechende Ergänzungen wurden mit Schreiben vom 20.05.2006 und vom 27.06.2006 vorgenommen.

Die KommAustria veranlasste daher in weiterer Folge am 28.07.2006 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem PrR-G) auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 29.09.2006, 13.00 Uhr, festgelegt.

Mit am 02.08.2006 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben teilte die **Zillertaler Medien GmbH i.G.** mit, dass sie ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“ aufrecht erhalte.

Am 28.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der **KRONEHIT Radio Betriebs GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung ein.

Am 29.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft** auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“,

„MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“, in eventu auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ bzw. auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“ ein. Mit Schreiben vom 16.10.2006 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Österreichische christliche Mediengesellschaft, den diese mit Schriftsatz vom 07.11.2006 erfüllte.

Am 29.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der (damals: Antenne Tirol GmbH, nunmehr:) **Antenne Salzburg GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein.

Am 27.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, in eventu der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ ein. In der mündlichen Verhandlung am 28.11.2006 zog die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH den Antrag hinsichtlich der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zurück.

Am 26.09.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der **Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tirol“ ein.

Am 09.10.2006 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens u.a. hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 17.10.2006 wurde die Tiroler Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht; eine entsprechende Stellungnahme langte jedoch bei der KommAustria nicht ein.

Mit Schreiben vom 15.11.2006 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt und den Parteien auch Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingeräumt.

Am 28.11.2006 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 30.11.2006 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Stellung. Die Parteien wurden über die Empfehlung des Rundfunkbeirats mit Schreiben vom 05.01.2007 in Kenntnis gesetzt; zugleich wurde ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 17.11.2006 übermittelte die Antenne Tirol GmbH Informationen zum Vollzug einer Umgründung, die in einer Verschmelzung zwischen der Antenne Tirol GmbH (FN 161897 i beim Landesgericht Innsbruck) als übertragende Gesellschaft und der Antenne

Salzburg GmbH (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg) als übernehmende Gesellschaft mündete, welche laut Firmenbuchauszug vom 08.03.2007 am 22.12.2006 eingetragen wurde.

Mit Schreiben vom 20.11.2006 übermittelten das Dekanatspfarramt Zell am Ziller, mit Schreiben vom 05.12.2006 die Benediktinerabtei St. Georgenberg-Ficht bzw. der Abt Anselm Zeller, mit Schreiben vom 05.12.2006 die Caritas Diözese Innsbruck, mit Schreiben vom 15.12.2006 die Gemeinde Wiesing, mit Schreiben vom 04.12.2006 der Bischof von Innsbruck (Dr. Manfred Scheuer) und mit Schreiben vom 28.11.2006 der Abgeordnete zum Nationalrat Franz Hörl Unterstützungserklärungen für die Österreichische christliche Mediengesellschaft.

Mit Bescheid der KommAustria vom 19.03.2007, KOA 1.170/07-05, wurde der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.170/5-RRB/97, zugeteilten Versorgungsgebiet „Tirol“ zugeordnet. Gleichzeitig wurden mit diesem Bescheid folgende Anträge gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abgewiesen:

- der Antrag der Zillertaler Medien GmbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“;
- der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“;
- der Eventualantrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und gemeinsame Zuteilung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“; und
- der Antrag der Antenne Salzburg GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“

Die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ ist durch einen bestehenden Genfer Planeintrag gedeckt; es kann daher ein Regülarbetrieb bewilligt werden.

Das durch die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Tirol und inkludiert das Zillertal zwischen Zell am Ziller und Finkenberg. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 15.000 Personen erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Auf die im durch die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ versorgbaren Gebiet bereits gegebene Versorgung durch terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme war im vorliegenden Fall nicht einzugehen, da im Zusammenhang damit stehende Erwägungen im gegenständlichen Fall für die Auswahlentscheidung nicht entscheidungsrelevant waren (vgl. die noch folgenden Ausführungen zur Auswahlentscheidung).

Zu den einzelnen Antragstellern

Zillertaler Medien GmbH i.G.

Der Antrag der Zillertaler Medien GmbH i.G. ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und Zuordnung der Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“, „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ gerichtet.

Die Zillertaler Medien GmbH i.G. ist eine zur Zeit in Gründung befindliche und somit noch nicht im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mayrhofen und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der Zillertaler Medien GmbH i.G. sind Michael Obermoser und Thomas Bacher mit einem Anteil von je 30%, Gerhard Egger mit einem Anteil von 25% und die Elektronik – Sporer Ges.m.b.H. mit einem Anteil von 15%.

Die Zillertaler Medien GmbH i.G. hat keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Das technische Konzept der Zillertaler Medien GmbH i.G. betreffend die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ ist technisch realisierbar.

Antenne Salzburg GmbH

Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ gerichtet.

Zwischen der Antenne Tirol GmbH (FN 161897 i beim Landesgericht Innsbruck) als übertragende Gesellschaft und der Antenne Salzburg GmbH (FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg) als übernehmende Gesellschaft fand eine Verschmelzung statt, welche laut Firmenbuchauszug vom 08.03.2007 am 22.12.2006 eingetragen wurde.

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000,-. Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH ist die Antenne Österreich Radio Holding GmbH.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin folgender Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunkprogrammen:

- Für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97

- Für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001
- Für das Versorgungsgebiet „Lienz“ aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005
- Für das Versorgungsgebiet „Salzburg“ auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020.

Gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, betreffend das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet die Antragstellerin ein 24-Stunden Vollprogramm unter dem Namen Antenne Tirol (Unterland).

Das beantragte technische Konzept der Antenne Salzburg GmbH betreffend die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar. Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ an die Antenne Salzburg GmbH kommt es zur Erweiterung von deren bestehendem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet besteht. Die entstehende Doppelversorgung ist vernachlässigbar sowie für eine durchgehende Versorgung notwendig und somit technisch unvermeidbar.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung gerichtet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3 (Osterstein Arzl), Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3 (Krahberg), Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING (Haiminger Alm), Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2 (Gößnitzberg), Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität "HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz" zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets "Villach Stadt und südlicher

teil des Bezirkes Villach Land" zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatrado GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebiets, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer bundesweiten Zulassung in diese eingebracht wurde, um die Übertragungskapazität

47 Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz
(„HERMAGOR - Kreuth 98,4 MHz“)

erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage ./47 bei.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, GZ 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, mit welchem der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., für die Dauer von zehn Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt wurde, aufgehoben. Die damalige Krone Radio Salzburg GmbH hatte diese Zulassung in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eingebracht; mit Rechtskraft des Bescheids vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, über die Erteilung der bundesweiten Zulassung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Zulassung der damaligen Krone Radio Salzburg GmbH (Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“) daher erloschen und die Übertragungskapazität „SALZBURG – Gaisberg 94,0 MHz“ wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung zugeordnet (Beilage 15 des Bescheids der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001). Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-70, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurde mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Darüber hinaus wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2007, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BREGENZ 91,5 MHz“ erteilt.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden- Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. betreffend die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 - Patscherkofel 106,5 MHz“ zu einer geringen und vernachlässigbaren Doppelversorgung im unbewohnten Gebiet.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat in seiner Sitzung vom 30.11.2006 einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zum Ausbau der bundesweiten Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und den ergänzenden Schriftsätzen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria, des Bundeskommunikationssenat und des Verwaltungsgerichtshofes sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte und zur technischen Reichweite sowie dahingehend, ob die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu den jeweiligen Antragstellern zur Verdichtung bzw. zur Erweiterung bzw. dem Ausbau von deren jeweiligen bestehenden Versorgungsgebieten führen oder aber ein neues Versorgungsgebiet schaffen würde und ob aufgrund einer solchen Zuordnung eine Doppelversorgung im Sendegebiet entstehen würde. Insbesondere basieren auch die Feststellungen zum Ausmaß und zur technischen Vermeidbarkeit entstehender Doppelversorgungen auf diesem Gutachten.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ist eine Übertragungskapazität bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird. Im vorliegenden Fall hat die technische Prüfung des Antrags der Zillertaler Medien GmbH i.G. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuteilung unter anderem der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets ergeben, dass die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ technisch realisierbar ist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert wurde, war sie somit auszuschreiben.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ gemeinsam mit den Übertragungskapazitäten „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ und „HINTERTUX 2 - Hintertux Hohenhaustenne 104,1 MHz“ am 28.07.2006 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in der Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter der Geschäftszahl KOA 1.193/06-096 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 29.09.2006, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Die Antenne Salzburg GmbH hat die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ beantragt, während der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH auf die Zuordnung dieser Übertragungskapazität für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung gerichtet ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G ist daher nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, im Hinblick auf diese beiden Antragsteller grundsätzlich nicht zu prüfen. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei diesen Antragstellern nämlich bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würden. Auch § 28 PrR-G, demnach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Der Antrag der Zillertaler Medien GmbH i.G. sind auf Zulassungserteilung und Neuschaffung eines Versorgungsgebiets gerichtet. Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G war daher im Hinblick auf diesen Antragsteller zwar grundsätzlich notwendig, konnte jedoch de facto unterbleiben, da unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung die Auswahlentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Zillertaler Medien GmbH i.G. getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht* 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, welche die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen,

finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Antenne Salzburg GmbH, welche die Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ beantragt hat, und auf die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., welche die Zuordnung dieser Übertragungskapazität für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung beantragt hat, ist die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller, die keine Zulassung, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. den Ausbau der Versorgung durch die ihnen erteilte bundesweite Zulassung beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen durch die Zillertaler Medien GmbH i.G., deren Antrag auf Zulassungserteilung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gerichtet ist, war zwar grundsätzlich erforderlich. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Zillertaler Medien GmbH i.G. diese Glaubhaftmachung gelungen ist, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Zillertaler Medien GmbH i.G. getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen

nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Auch im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G ist zu bemerken, dass diese seitens der Antenne Salzburg GmbH und der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, auf Grund der Natur der gestellten Anträge (Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. Ausbau der Versorgung durch eine bundesweite Zulassung) gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich war, während dahingestellt bleiben kann, ob der Zillertaler Medien GmbH i.G. diese Glaubhaftmachung gelungen ist, da die Zuordnungsentscheidung ohnedies bereits aus Gründen der bei der Frequenzzuordnung einzuhaltenden Rangfolge nicht zugunsten der Zillertaler Medien GmbH i.G. getroffen werden konnte (vgl. die folgenden Ausführungen zur Zuordnungsentscheidung).

Stellungnahmen

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat keine Empfehlung abgegeben.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich einstimmig für die Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ausgesprochen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt, anschließend für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung verwendet und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll. Relativiert wird diese Rangfolge durch das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wurde von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung, von der Antenne Salzburg GmbH zur Erweiterung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und von der Zillertaler Medien GmbH i.G. zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter gleichzeitiger Erteilung einer Hörfunkzulassung beantragt. Mangels vorgehenden Verbesserungsantrags und auf Grund der Tatsache, dass es im Fall der Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung lediglich mit der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 - Patscherkofel 106,5 MHz“ zu einer geringen und vernachlässigbaren Doppelversorgung im unbewohnten Gebiet kommt, war die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ entsprechend der in § 10 Abs. 1 PrR-G aufgestellten Reihenfolge daher der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung zuzuordnen. § 10 Abs. 1 Z 3 2. Satz PrR-G, demnach bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung jenem der Vorzug einzuräumen ist, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist, war insoweit nicht zu beachten, als zur Zeit nur ein einziger Inhaber einer bundesweiten Zulassung existiert.

Der Antrag der Zillertaler Medien GmbH i.G. auf Zulassungserteilung und Neuschaffung eines Versorgungsgebiets unter Nutzung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 -

Filzenalm 98,2 MHz“ sowie der Antrag der Antenne Salzburg GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, welche beide gemäß § 10 Abs.1 Z 4 iVm Z 3 PrR-G gegenüber dem Antrag des Inhabers einer bundesweiten Zulassung auf Ausbau seiner Versorgung nachrangig zu behandeln sind, waren gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Im Hinblick auf die zwischen der Antenne Tirol GmbH als übertragende Gesellschaft und der Antenne Salzburg GmbH als übernehmende Gesellschaft mittlerweile erfolgte Verschmelzung, bei welcher es sich um einen Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge handelt und der Gesamtrechtsnachfolger in alle unternehmensbezogenen Rechte und Pflichten des Vorgängers eintritt, ist klarzustellen, dass die Antenne Salzburg GmbH auch in die Position der Antenne Tirol GmbH als Partei dieses Verfahrens (Antrag der Antenne Tirol GmbH vom 29.09.2006) eingetreten ist (vgl. im Hinblick auf das Berufungsverfahren – noch nicht veröffentlicht - BKS 26.02.2007, 611.031/0003-BKS/2007).

Zu Spruchpunkt 6. ist rechtlich auszuführen, dass gemäß § 59 AVG der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge in der Regel zur Gänze zu erledigen hat. Lässt allerdings der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Teilbescheides in diesem Sinne ist, dass der Gegenstand des Verfahrens teilbar ist. Im Rahmen dieses (Teil-) Bescheides konnte über die Zuordnung der Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und alle Parteienanträge, die mit der Zuordnung dieser Übertragungskapazität in untrennbarem Zusammenhang stehen und über die nicht bereits mit Bescheid vom 19.03.2007, KOA 1.170/07-05, betreffend die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ abgesprochen wurde, gesondert abgesprochen werden, da diese Punkte spruchreif sind und es angesichts des bereits erfolgten gesonderten Abspruchs über die Übertragungskapazität „HINTERTUX 2 - Hohenhaustenne 104,1 MHz“ zweckmäßig erscheint, auch über die Übertragungskapazitäten „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ und „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ jeweils gesondert abzusprechen. Eine Teilbarkeit des Gegenstands des Verfahrens ist schon insofern gegeben, als es sich um die Zuordnung einer (selbständigen) Übertragungskapazität handelt. Über die Anträge der Zillertaler Medien GmbH i.G., der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „JENBACH 3 - Kanzelkehre Raststation 107,9 MHz“ wird, da sie für sich allein einem gesonderten Ausspruch zugänglich sind, gemäß § 59 Abs. 1 AVG gesondert abgesprochen werden.

Empfehlung des Rundfunkbeirats

Die Entscheidung der KommAustria basiert auf den klaren Ergebnissen des frequenztechnischen Gutachtens sowie der eindeutigen, in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge bei der Frequenzzuordnung. Die Empfehlung des Rundfunkbeirats steht im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

Befristung

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen.

Neufestlegung des Versorgungsgebiets

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnte sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, weiters mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, sowie mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, mit Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-70, und schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, in den Beilagen 1-50 bereits zugeordneten 50 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

Programmattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13 PrR-G) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren betreffend die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ wurde aufgrund des Antrages der Zillertaler Medien GmbH i.G. vom 19.02.2006 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die Übertragungskapazität „MAYRHOFEN 3 - Filzenalm 98,2 MHz“ fernmeldetechnisch

realisierbar ist. Daher wurde die Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von der Zillertaler Medien GmbH i.G. erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Zillertaler Medien GmbH i.G. vom 19.02.2006 diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung am 28.07.2006.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 10/2004, keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 03. April 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 51 zu KOA 1.011/06-98

1	Name der Funkstelle	MAYRHOFEN 3																																																																																																																																
2	Standort	Filzenalm																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Kronehit Radio BetriebsGmbH.																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	98,20																																																																																																																																
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E52 14		47N08 14 WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1955																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,1																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,2</td> <td>19,5</td> <td>19,1</td> <td>17,8</td> <td>15,8</td> <td>13,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>5,0</td> <td>-4,0</td> <td>-5,0</td> <td>-3,0</td> <td>-4,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-5,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-1,7</td> <td>5,0</td> <td>8,5</td> <td>11,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,1</td> <td>15,9</td> <td>16,8</td> <td>16,3</td> <td>15,2</td> <td>15,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,1</td> <td>19,3</td> <td>20,0</td> <td>19,5</td> <td>18,7</td> <td>18,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,2	19,5	19,1	17,8	15,8	13,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	10,0	5,0	-4,0	-5,0	-3,0	-4,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	-5,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-5,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-10,0	-10,0	-1,7	5,0	8,5	11,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	14,1	15,9	16,8	16,3	15,2	15,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,1	19,3	20,0	19,5	18,7	18,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H	19,2	19,5	19,1	17,8	15,8	13,3																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H	10,0	5,0	-4,0	-5,0	-3,0	-4,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H	-5,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-5,0																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H	-10,0	-10,0	-1,7	5,0	8,5	11,8																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H	14,1	15,9	16,8	16,3	15,2	15,2																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H	17,1	19,3	20,0	19,5	18,7	18,7																																																																																																																												
dBW V																																																																																																																																		
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
		A hex	A hex	FF hex																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal																																																																																																																																
		überregional	3 hex	FF hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Sat-Empfang																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	